

1. Wer ist stimmberechtigt?

Stimmberechtigt sind die Mitglieder Elternkonferenz. BbgSchulG §§ 77(1). In jeder Klasse werden 2 Elternsprecherinnen oder Elternsprecher gewählt. Für alle zu wählenden Personen wird eine Stellvertretung gewählt § 78 (6). Daraus ergibt sich für jede Klasse eine Gruppe aus vier Elternsprechern, um eine kontinuierliche Arbeit der Gremien zu ermöglichen. Die Wahlen zu den Mitwirkungsgruppen erfolgen für zwei Schuljahre.

In den Klassen in denen zwei Elternsprecher gewählt wurden, stimmen diese beiden auch ab, diese Klassen haben 2 Stimmen. Klassen, die nur eine Sprecherin oder einen Sprecher gewählt haben, haben auch nur eine Stimme.

Die Stellvertretung ist nur stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend ist. Daher ist es gut gleich am Anfang zu klären, wer stimmberechtigt ist. Bei der Durchführung der Wahl empfiehlt es sich, dass nicht stimmberechtigte Gäste sich separat setzen. Damit können bei einer offenen Wahl die Stimmen überschaubarer ausgezählt werden.

2. Wann besteht Beschlussfähigkeit?

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. BbgSchulG § 77(3).

Es ist sinnvoll schon vor der Wahl die genaue Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anhand der Wahlprotokolle aus den Elternversammlungen festzustellen. Dies spart Zeit und Diskussion. Daraus ergibt sich dann ableitend rasch die Beschlussfähigkeit.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten gefasst. Mehrheit ist die Mehrheit der abgegeben Stimmen, dabei werden die Stimmenthaltungen nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Besteht keine Beschlussfähigkeit ist die Elternkonferenz beschlussfähig, wenn zu dem selben Tagesordnungspunkt erneut eingeladen wurde und dann wenigstens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3. Wie wird gewählt?

Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten (Stimmberechtigten) einverstanden sind. Briefwahl ist nicht zulässig. Die Festlegung des Wahlmodus wird vereinfacht, wenn man direkt nach dem Bedarf für geheime Wahlen fragt, denn ist nur eine Person für geheime Wahlen, muss geheim gewählt werden. BbgSchulG § 78(8).

4. Wie wird die Wahl durchgeführt?

Hier empfiehlt es sich den § 78 des BbgSchulG aufmerksam zu lesen und dann mit Hilfe dieser Information die Wahl durchzuführen.

Wahlen müssen protokolliert werden. Gewählte Personen sollten mit ihrer Unterschrift die Annahme der Wahl bestätigen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet in der Regel mit dem Amtsantritt des Nachfolgers. Für diese Amtszeit sind zum Beispiel die Sprecher der Elternkonferenz für die fristgerechte Einladung der Mitglieder, die Protokollführung und die Versammlungsleitungen zuständig (d.h. ein Gremium gilt nicht als neugebildet, wenn lediglich neu zu wählen ist / Kommentar 11.07).